

Gastaufnahmebedingungen für Beherbergungsleistungen

§ 1

Abschluss des Gastaufnahmevertrages

1. Der Gastaufnahmevertrag ist verbindlich abgeschlossen, wenn die Unterkunft bestellt und zugesagt oder kurzfristig bereitgestellt wird.
2. Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (per E-Mail) erfolgen. Im Interesse der Vertragsparteien sollte die Schriftform gewählt werden.
3. Die Buchung erfolgt durch den buchenden Gast auch für alle in der Buchung mit aufgeführten Personen, für deren Vertragsverpflichtungen der buchende Gast wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
4. Unverbindliche Reservierungen, von denen der Gast kostenfrei zurücktreten kann, sind nur nach ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Gastgeber möglich.

§ 2

Leistungen, Preise und Bezahlung

1. Die vom Beherbergungsbetrieb geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Buchungsangebot in Verbindung mit den Angaben in der Homepage (www.franzenhof-urlaub.de).
2. Die in der Homepage angegebenen Preise sind Endpreise und schließen alle Nebenkosten ein, soweit nichts anderes vereinbart ist (z.B. bei Kurzaufenthalten unter 7 Tagen). Für die Telefon- oder Internetnutzung können evtl. zusätzliche Kosten anfallen.
3. Wenn der Gastgeber dem Gast auf dessen Wunsch ein besonderes Angebot unterbreitet, so liegt darin abweichend von den vorstehenden Regelungen ein verbindliches Vertragsangebot vom Gastgeber an den Gast. Der Vertrag kommt in diesem Fall zustande, wenn der Gast das Angebot innerhalb der genannten Frist ohne Änderungen (Einschränkungen oder Erweiterungen) durch mündliche oder schriftliche Bestätigung oder Inanspruchnahme der Unterkunft annimmt.
4. Der vereinbarte Gesamtpreis ist bei Anreise bar fällig, soweit nicht etwas anderes vertraglich vereinbart ist.

§ 3

Rücktritt

1. Der Abschluss des Gastaufnahmevertrages verpflichtet beide Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig, für welche Dauer der Vertrag abgeschlossen ist. Ein einseitiger, kostenfreier Rücktritt seitens des Gastes von einer verbindlichen Buchung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Tritt der Gast dennoch vom Vertrag zurück, ist er verpflichtet, unabhängig vom Zeitpunkt und vom Grund des Rücktritts, den vereinbarten oder betriebsüblichen Preis zu zahlen. Der Gastgeber muss sich jedoch ersparte Aufwendungen auf den Erfüllungsanspruch anrechnen lassen.
3. Von der Rechtsprechung wird der Wert der ersparten Aufwendungen bei Vermietung einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses pauschal mit 10 % des Unterkunftspreises als angemessen anerkannt.
4. Danach beträgt der pauschalierte Anspruch des Gastgebers 90 % des Mietpreises.
5. Der Inhaber eines Beherbergungsbetriebes hat nach Treu und Glauben eine nicht in Anspruch genommene Unterkunft anderweitig zu vermieten und muss sich das dadurch Ersparte auf die von ihm geltend gemachte Stornogebühr anrechnen lassen.
6. Dem Gast bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Beherbergungsbetrieb kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
7. Die Rücktrittserklärung ist an den Beherbergungsbetrieb zu richten und sollte im Interesse des Gastes schriftlich erfolgen.
8. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird dringend empfohlen.
9. Eine nicht genehmigte Beherbergung fremder oder weiterer Übernachtungsgäste sowie die Nichteinhaltung des Vertrages, der AGB's oder der Hausordnung unter § 5 berechtigt den Vermieter zur sofortigen Aufhebung des Mietvertrages.

§ 4

An- und Abreise

1. Der Gast kann die Unterkunft am Anreisetag ab 15 Uhr beziehen, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart worden.
2. Die Abreise hat am Abreisetag bis spätestens 10 Uhr zu erfolgen, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart worden. Bei nicht fristgemäßer Abreise kann der Gastgeber einen zusätzlichen Tag in Rechnung stellen.
3. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns spätestens 1 Tag vor Anreise Ihre geplante Ankunftszeit mitteilen könnten (Tel.-Nr. 09631/3544).

§ 5

Hausordnung

1. Bitte halten Sie sich an die allgemeinen Gepflogenheiten in Mietshäusern.
2. Ruhestörender Lärm ist ab 22 Uhr bis 6 Uhr zu vermeiden.
3. Die Ferienwohnung ist eine Nichtraucherunterkunft. Raucher können ihre Zigarette auf der Terrasse, im Aufenthaltsraum und im ganzen Außenbereich genießen.
4. Der Müll ist zu trennen und in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
5. In Waschbecken oder Toilette dürfen keine Abfälle, Asche, Essensreste, schädliche Flüssigkeiten und ähnliches geworfen oder gegossen werden. Treten wegen Nichtbeachtung dieser Bestimmungen Verstopfungen in den Abwasserrohren auf, so trägt der Verursacher die Kosten der Instandsetzung.

6. Der Vermieter ist berechtigt nach Rücksprache mit dem Gast die Ferienwohnung zu betreten und evtl. notwendige Reparaturen vorzunehmen. Im Ausnahmefall (z.B. bei Unwetter oder Gefahr in Verzug) ist auch ein Betreten durch den Vermieter ohne Einwilligung des Gastes zulässig.

§ 6

Mängel der Beherbergungsleistung

1. Der Gast hat die Unterkunft nur bestimmungsgemäß zu verwenden und pfleglich zu behandeln. Für Schäden an der Wohnung, Einrichtung und Gegenständen kann der Gast haftbar gemacht werden. In der Regel kommt hierfür die Haftpflichtversicherung des Gastes auf. Der Gast haftet auch für alle ihn begleitenden Personen. Besteht keine Haftpflichtversicherung, muss der Gast persönlich für den entstandenen Schaden aufkommen. Schäden sind schnellstmöglich dem Vermieter mitzuteilen.
2. Die Mitnahme von Haustieren ist nur nach ausdrücklicher Vereinbarung zulässig, wenn der Gastgeber diese Möglichkeit in der Objektbeschreibung vorsieht.
3. Der Beherbergungsbetrieb haftet für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung. Weist die gemietete Unterkunft einen Mangel auf, der über eine bloße Unannehmlichkeit hinausgeht, hat der Gast dem Inhaber des Beherbergungsbetriebes oder dessen Beauftragten den Mangel unverzüglich anzuzeigen, um dem Beherbergungsbetrieb eine Beseitigung der Mängel zu ermöglichen. Unterlässt der Gast diese Mitteilung, stehen ihm keine Ansprüche wegen Nichterfüllung der vertragsgemäßen Leistungen zu.

§ 7

Haftung

1. Die vertragliche Haftung des Beherbergungsbetriebes für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den Preis der vereinbarten Leistung beschränkt, soweit der Schaden nicht auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Beherbergungsbetriebes beruht. Dem steht gleich, wenn der Schaden des Gastes auf ein Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Beherbergungsbetriebes beruht.
2. Für von Gast eingebrachte Sachen haftet der Beherbergungsbetrieb nach den gesetzlichen Bestimmungen (701ff BGB).
3. Für kurzfristigen Ausfall von Einrichtungsgegenständen kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden.
4. Der Beherbergungsbetrieb haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Veranstaltungen, Theater- und Konzertbesuche, Ausstellungen usw.) und die ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.
5. Der Beherbergungsbetrieb behält sich das Recht vor, vom Anmietungsvertrag zurückzutreten, wenn der Mieter trotz Abmahnung durch den Gastgeber vor Ort nachhaltig stört, oder durch sein Verhalten andere gefährdet oder sich sonst vertragswidrig verhält.
6. Der Gastgeber haftet nicht bei höherer Gewalt oder nicht vorhersehbaren Beeinträchtigungen, z.B. Stromausfall, plötzlichen Baustellen.

§ 8

Verjährung

1. Ansprüche des Gastes gegenüber dem Beherbergungsbetrieb verjähren grundsätzlich nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn (§ 199 Abs. 1 BGB).
2. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche des Gastes aus Verletzung des Lebens, des Körpers der Gesundheit sowie sonstige Ansprüche, die auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Beherbergungsbetriebes, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 9

Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Es findet deutsches Recht Anwendung.
2. Gerichtsstand für Klagen des Gastes gegen den Beherbergungsbetrieb ist ausschließlich Tirschenreuth.
3. Für Klagen des Beherbergungsbetriebes gegen Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird der Sitz des Beherbergungsbetriebes als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

Stand: September 2017